

DAeC LV NRW e.V.

Liesmich zum Mustervertrag CAMO NRW



Rechtliche Grundlagen zur Vereinbarungen nach VO (EG) 2042/2003 Teil M

1. Beauftragt ein Eigentümer (Halter) ein nach M.A. Unterabschnitt G anerkanntes Unternehmen für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit in Übereinstimmung mit M.A.201 mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, muss der Eigentümer nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch beide Parteien auf Anforderung der zuständigen Behörde eine Kopie der Vereinbarung an die zuständige Behörde des Mitgliedstaates senden, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist.
2. Die Vereinbarung wurde unter Berücksichtigung der Vorschriften der VO (EG) 2042/2003 aus Teil M erarbeitet und legt die Pflichten der Unterzeichner bzw. Beteiligten dieser Vereinbarung bezüglich der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs fest.
3. Sie muss als Mindestanforderung folgende Angaben enthalten:
 - Eintragungszeichen des Luftfahrzeugs,
 - Luftfahrzeugmuster,
 - Werknummer des Luftfahrzeugs,
 - Name oder Firma, einschließlich Anschrift, des Eigentümers oder eingetragenen Mieters des Luftfahrzeugs,
 - Angaben, einschließlich Anschrift, zu dem nach M.A. Unterabschnitt G anerkannten Unternehmen für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit.

Hört sich alles ja ganz einfach an! Doch bevor nun geurteilt werden mag, wieso der LV NRW aus diesen einfachen Vorgaben ein 8-seitiges Vertragswerk formuliert hat, empfehlen wir die Lektüre der **EASA Verordnungen!**

In der **Anlage I zur VO (EG) 2042/2003 Teil M** geht es mit „**4. Sie muss folgenden Wortlaut enthalten:**“ dann weiter!

In den dann folgenden Absätzen sind die Formulierungen gegeben, die sich in unserem Vertrag bis einschließlich Paragraph 5 praktisch 1:1 wieder finden. Der ein oder andere mag den Kopf bei derartigen Formulierungsvorgaben schütteln, wir haben´s auch getan und unser Justitiar ebenso. Da staunt eben der Laie und der Fachmann wundert sich!

Ab Paragraph 6ff folgen eigene Formulierungen, die durch das CAMO System NRW erforderlich waren.

Dieser Vertrag ist Bestandteil der Genehmigung als Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des DAeC LV NRW e.V. mit der Genehmigungsnummer DE.MG.0501 und so von der zuständigen Behörde akzeptiert.

Duisburg, 04.09.2007

**Vereinbarung zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit gemäß
VO (EG) 2042/2003 – Teil M.1 Anlage 1**



Mustervertrag

Rechtliche Grundlage zur nachstehenden Vereinbarung nach VO (EG) 2042/2003 Teil M

1. Beauftragt ein Eigentümer (Halter) ein nach M.A. Unterabschnitt G anerkanntes Unternehmen für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit in Übereinstimmung mit M.A.201 mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, muss der Eigentümer nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch beide Parteien auf Anforderung der zuständigen Behörde eine Kopie der Vereinbarung an die zuständige Behörde des Mitgliedstaates senden, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist.
2. Die Vereinbarung wurde unter Berücksichtigung der Vorschriften der VO (EG) 2042/2003 aus Teil M erarbeitet und legt die Pflichten der Unterzeichner bzw. Beteiligten dieser Vereinbarung bezüglich der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs fest.
3. Sie muss als Mindestanforderung folgende Angaben enthalten:
 - Eintragungszeichen des Luftfahrzeugs,
 - Luftfahrzeugmuster,
 - Werknummer des Luftfahrzeugs,
 - Name oder Firma, einschließlich Anschrift, des Eigentümers oder eingetragenen Mieters des Luftfahrzeugs,
 - Angaben, einschließlich Anschrift, zu dem nach M.A. Unterabschnitt G anerkannten Unternehmen für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit.

Vereinbarung

Zwischen dem Eigentümer/Halter

Name:

Anschrift:

im Folgenden Eigentümer genannt,
des Luftfahrzeuges

Eintragszeichen:

Luftfahrzeugmuster und -baureihe:

Werknummer:

im Folgenden Luftfahrzeug genannt,

und dem Deutscher Aero Club Landesverband Nordrhein Westfalen e.V., Friedrich-Alfred-Str. 25, 47055 Duisburg als anerkanntem Unternehmen für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit gemäß VO (EG) 2042/2003 Teil M mit der Anerkennungsnummer DE.MG.0501,

im Folgenden DAeC LV NRW e.V oder Unternehmen genannt,
wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Der Eigentümer betraut den DAeC LV NRW e.V. mit der Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs, der Ausarbeitung eines Instandhaltungsprogramms, das von den Lufttüchtigkeitsbehörden des Mitgliedstaates, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, anerkannt ist, und der Organisation der Instandhaltung des Luftfahrzeugs gemäß dem besagten Instandhaltungsprogramm in einem genehmigten Betrieb.

§ 2

Gemäß der vorliegenden Vereinbarung verpflichten sich beide Unterzeichner/Vertragsbeteiligte, den jeweiligen Verpflichtungen der vorliegenden Vereinbarung nachzukommen.

§ 3

Der Eigentümer garantiert, dass alle gegenüber dem DAeC LV NRW e.V. gemachten - aktuellen und künftigen - Angaben zum Status des Luftfahrzeugs sowie bezüglich der Aufrechterhaltung dessen Lufttüchtigkeit korrekt sind und an dem Luftfahrzeug keine Änderungen ohne die vorherige Zustimmung des DAeC LV NRW e.V. vorgenommen werden.

§ 4

Im Falle einer Nichteinhaltung dieser Vereinbarung durch einen der Unterzeichner/Vertragsbeteiligten verliert diese ihre Gültigkeit. In einem solchen Fall übernimmt der Eigentümer die volle Verantwortung für alle Arbeiten in Verbindung mit der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs, und der Eigentümer ist verpflichtet, die zuständigen Behörden des Mitgliedsstaates, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, innerhalb von zwei Wochen zu unterrichten.

§ 5

Der Eigentümer beauftragt den DAeC LV NRW e.V. als ein nach M.A. Unterabschnitt G anerkanntes Unternehmen für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit in Übereinstimmung mit M.A.201, wobei sich die daraus ergebenden Pflichten der beiden Parteien wie folgt aufgeteilt werden:

5.1 Pflichten des anerkannten Unternehmens

1. Das Luftfahrzeugmuster muss im Genehmigungsumfang enthalten sein.
2. Es muss die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des vorstehend aufgeführten Luftfahrzeugs einhalten und:
 - ein Instandhaltungsprogramm für das Luftfahrzeug ausarbeiten,
 - für die Genehmigung des Instandhaltungsprogramms für das Luftfahrzeug sorgen,
 - nach erfolgter Genehmigung dem Eigentümer das Original des Instandhaltungsprogramms für das Luftfahrzeug zukommen lassen.
 - eine Prüfung zum Zweck der Überleitung vom bisherigen Instandhaltungsprogramm für das Luftfahrzeug organisieren
 - sicher stellen, dass die Instandhaltung durch einen zugelassenen Instandhaltungsbetrieb durchgeführt wird,
 - die Anwendung aller anwendbaren Lufttüchtigkeitsanweisungen sichern,
 - sicher stellen, dass alle während der Instandhaltungsarbeiten gefundenen Mängel oder vom Besitzer gemeldeten Mängel durch einen zugelassenen Instandhaltungsbetrieb behoben werden,
 - alle Instandhaltungsarbeiten, die Durchführung von Lufttüchtigkeitsanweisungen, den Austausch von Teilen mit begrenzter Lebensdauer und die Forderungen bezüglich der Prüfung von Komponenten koordinieren,
 - den Eigentümer informieren, wenn das Luftfahrzeug zu einem genehmigten Instandhaltungsbetrieb gebracht werden muss,
 - Aufzeichnungen gemäß CAME führen,
 - Kopien der Aufzeichnungen gemäß CAME archivieren.
3. Es muss dafür Sorge tragen, dass jegliche Änderungen an dem Luftfahrzeug nach Teil-21 vor ihrer Durchführung genehmigt werden.
4. Es muss dafür Sorge tragen, dass jegliche Reparaturen an dem Luftfahrzeug nach Teil-21 vor ihrer Durchführung genehmigt werden.
5. Es muss die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, informieren, wenn das Luftfahrzeug von dem Eigentümer nicht entsprechend der Aufforderung des anerkannten Unternehmens zum genehmigten Instandhaltungsbetrieb gebracht wird.
6. Es muss die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, von der Nichteinhaltung der vorliegenden Vereinbarung informieren.

7. Es muss, falls notwendig, die Prüfung des Luftfahrzeugs auf Lufttüchtigkeit durchführen und die Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit ausstellen oder der zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, die entsprechende Empfehlung geben.
8. Es muss alle Vorkommnisse gemäß den anzuwendenden Vorschriften melden.
9. Es muss die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, unterrichten, wenn die vorliegende Vereinbarung von einer der beiden Parteien gekündigt wird.

5.2 Pflichten des Eigentümers

1. Er muss über ein allgemeines Verständnis des genehmigten Instandhaltungsprogramms verfügen.
2. Er muss über ein allgemeines Verständnis von Teil-M verfügen.
3. Er muss das Luftfahrzeug zu einem dem anerkannten Unternehmen bekannt gegebenen genehmigten Instandhaltungsbetrieb bringen, und zwar zu dem entsprechend der Aufforderung des anerkannten Unternehmens vorgegebenen Zeitpunkt.
4. Er darf Änderungen an dem Luftfahrzeug nicht ohne vorherige Absprache mit dem anerkannten Unternehmen vornehmen.
5. Er muss das anerkannte Unternehmen über jede, ausnahmsweise ohne das Wissen und die Kontrolle des anerkannten Unternehmens vorgenommene Instandhaltung informieren.
6. Er muss dem anerkannten Unternehmen auf der Grundlage des Bordbuches alle während des Betriebes festgestellten Mängel melden.
7. Er muss die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, unterrichten, wenn die vorliegende Vereinbarung von einer der beiden Parteien gekündigt wird.
8. Er muss die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, und das anerkannte Unternehmen unterrichten, wenn das Luftfahrzeug verkauft wird.
9. Er muss alle Vorkommnisse, wie in den anzuwendenden Vorschriften gefordert, melden.

§ 6

Zur Optimierung der Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen nach gemäß vorstehend § 5 stellt das anerkannte Unternehmen das EDV-System CAMOplus® zur Verfügung.

Hieraus ergeben sich folgende Pflichten:

- 6.1 Mit der vorliegenden Vereinbarung verpflichten sich beide Vertragspartner ausschließlich das EDV-System CAMOplus® zur Erfüllung ihrer Pflichten zu nutzen.
- 6.2 Das Unternehmen stellt dem Vertragspartner ein Benutzerhandbuch für das EDV-System CAMOplus® nebst CAME (Continuing Airworthiness Management Exposition, Handbuch zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit) zur Verfügung.
- 6.3 Das Unternehmen stellt dem Vertragspartner ein Kontaktdatenformular bei Vertragsabschluss zur Verfügung.
- 6.4 Das Unternehmen verschafft dem Vertragspartner auf der Grundlage des vom Vertragspartner ausgefüllten Kontaktdatenformulars Zugang zum EDV-System CAMOplus®.
- 6.5 Das Unternehmen verpflichtet sich das oben genannte Luftfahrzeug im EDV-System CAMOplus® mit seinen Komponenten zu erfassen und die allgemeine Stammdatenpflege zeitnah durchzuführen.
- 6.6 Der Eigentümer verpflichtet sich, seine gesamten Kontaktdaten stets aktuell zu halten und dafür ausschließlich das vom Unternehmen zur Verfügung gestellte Kontaktdatenformular zu nutzen.
- 6.7 Der Eigentümer verpflichtet sich dem anerkannten Unternehmen alle Daten zum oben genannten Luftfahrzeug mit seinen eingebauten Komponenten zur Verfügung zu stellen.
- 6.8 Der Eigentümer verpflichtet sich, alle Informationen die ihm vom anerkannten Unternehmen in beliebiger Weise zugesendet werden, fristgerecht zu beachten und, falls gefordert, entsprechende Bestätigungen an das anerkannte Unternehmen zu senden.
- 6.9 Der Eigentümer verpflichtet sich, die Betriebsdaten seines Luftfahrzeuges nach folgenden, mit der zuständigen Behörde vereinbarten, Vorgaben im EDV-System CAMOplus® zu aktualisieren:
Spätestens 28 Tage nach der letzten Aktualisierung vor der nächsten Inbetriebnahme.
Nach jeder durchgeführten Instandhaltung gemäß VO (EG) 2042/2003 Teil M Anhang VIII durch den Piloten/Eigentümer oder nach einer Instandhaltung durch einen bekannt gegebenen anerkannten Instandhaltungsbetrieb nach § 5 Absatz 5.2, Unterpunkt 3.
- 6.10 Der Eigentümer verpflichtet sich, den im EDV-System CAMOplus® hinterlegten, fortlaufenden Befund- und Arbeitsbericht zur Dokumentation der Instandhaltung zeitnah (d.h. vor der nächsten Inbetriebnahme nach der durchgeführten Instandhaltung) zu führen.
- 6.11 Der Eigentümer verpflichtet sich, nach der von ihm im Rahmen seiner Berechtigung durchgeführten Instandhaltung gemäß VO (EG) 2042/2003 Teil M Anhang

VIII durch den Piloten /Eigentümer entsprechende Freigabebescheinigungen im Bordbuch zu erteilen.

§ 7

Der DAeC LV NRW.e.V. erhebt für die Leistungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und die Nutzung des EDV-System CAMOplus® und die Prüfung der Lufttüchtigkeit Gebühren nach der jeweils veröffentlichten, gültigen Gebührenordnung.

Die Gebührenordnung des anerkannten Unternehmens DAeC LV NRW e.V. ist Bestandteil dieser Vereinbarung: Sie wurde dem Eigentümer, wie dieser versichert, übergeben. Sie gilt in ihrer jeweiligen, vom Präsidium des DAeC LV NRW e.V., beschlossenen Fassung, welche auf dessen Internetseite veröffentlicht wird. Auf eine jeweilige gesonderte Zusendung verzichtet der Eigentümer hiermit ausdrücklich.

§ 8

Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit getroffen.

- 8.1 Die vorliegende Vereinbarung kann mit einer Frist von 90 Tagen (Eingang beim Vertragspartner) zum Ablaufdatum der gültigen Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll vom Vertragspartner schriftlich innerhalb von 10 Tagen (Datum des Poststempels) ab Zugang der Kündigung unter Nennung des Ablaufdatums bestätigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- 8.2 Die vorliegende Vereinbarung kann beim Verkauf des Luftfahrzeuges mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf ebenfalls der Schriftform und soll vom Vertragspartner schriftlich innerhalb von 10 Tagen (Datum des Poststempels) ab Zugang der Kündigung bestätigt werden. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung nach diesem oder nach vorstehendem Absatz wird dem Eigentümer der Zugang zum EDV-System CAMOplus® gesperrt.

§ 9 Datenschutzerklärung

- 9.1 Der DAeC LV NRW e.V. verwendet die vom Eigentümer/Mieter mitgeteilten Daten (E-Mail-Adresse, Homepage-Adresse(n), Sprache, Usernamen) gemäß den Bestimmungen des Deutschen Datenschutzrechtes.
- 9.2 Die personenbezogenen Daten des Eigentümers/Mieters werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung verwendet einschließlich der Übermittlung themenbezogener Informationen wie z.B. Newsletter bei neuen Funktionen oder Diensten.
- 9.3 Sämtliche dem DAeC LV NRW e.V. übermittelten personenbezogenen Daten des Eigentümers/Mieters werden ohne dessen schriftliche Einwilligung Dritten nicht zugänglich gemacht, es sei denn, dass dieses aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung erfolgen muss.
- 9.4 Nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen gespeicherte Daten werden nach Kündigung dieser Vereinbarung unverzüglich wieder gelöscht, spätestens jedoch mit dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem die Kündigung wirksam wurde.

§ 10

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht: Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich vielmehr, unverzüglich die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame bzw. durchführbare zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Ort, Datum: _____

Eigentümer : _____ Name: _____

Geschäftsführer des DAeC LV NRW e.V.: _____ (Rademacher)

Betriebsleiter DE.MG.0501: _____ (Calsbach)

Mustervertrag